

Bericht	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	403.03 Beteiligungsmanagement
	Bearbeiter/in	Sylvia Hübler
	Telefon (0202)	563 5187
	Fax (0202)	563 4742
	E-Mail	sylvia.huebler@stadt.wuppertal.de
	Datum:	20.01.2022
	Drucks.-Nr.:	VO/0042/22/1-A öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
09.02.2022	Hauptausschuss	Entgegennahme o. B.
10.02.2022	Rat der Stadt Wuppertal	Entgegennahme o. B.
Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE - Scheibenpachtmodell		

Grund der Vorlage

Antwort auf die Große Anfrage der Fraktion DIE LINKE – Scheibenpachtmodell – vom 13.01.2022

Beschlussvorschlag

Die Antwort der Verwaltung wird ohne Beschluss entgegengenommen.

Einverständnisse

Entfällt

Unterschrift

Dr. Slawig

Begründung

Die Antwort ist kursiv gedruckt:

Um die EEG-Umlage zu sparen, nutzten WSW und Stadt Wuppertal das sogenannte Scheibenpacht-Konzept.

Bei einer sogenannten Scheibenpacht wurde die Erzeugungsleistung eines größeren Kraftwerks virtuell in einzelne „Kraftwerksscheiben“ aufgeteilt und diese an verschiedene Verbraucher (Industriebetriebe und Stadtwerke) verpachtet und als EEG-umlagenfreie Eigenversorgung deklariert.

Ziel dieses Konstrukts: Die WSW und die Stadt sparten sich die EEG-Umlage, bzw. zahlten nur eine geringere Stromsteuer.

Vom 01.06.2014 bis Mitte 2018 hatten die WSW eine Kraftwerksscheibe an die Stadt Wuppertal verpachtet, die damit den Strombedarf von Verwaltungsgebäuden, Feuerwache, Kindertagesstätten und Verkehrssignalanlagen nutzte.

Mit dem Erneuerbaren Energiegesetz von 2017 hatte der Gesetzgeber klargestellt, dass es sich bei der Scheibenpacht nicht um eine EEG-umlagenfreie Eigenversorgung handelt.

Das Landgericht Wuppertal hat mit Urteil vom 23.06.2020 (Az. 5 O490/19) erstmalig über dieses Wuppertaler Scheibenpachtkonstrukt entschieden.

Anmerkung:

Die WSW Energie & Wasser AG hatte im Zeitraum vom Frühjahr 2014 bis Mitte 2018 verschiedenen Vertragspartnern Kapazitäten an dem bis dahin von WSW betriebenen Kohlekraftwerk Elberfeld zur Verfügung gestellt. Hiermit wurde – so weiterhin die Rechtsauffassung der WSW – eine EEG-umlagenfreie Eigenversorgung realisiert. Einer der Vertragspartner war die Stadt Wuppertal, vertreten durch das Gebäudemanagement.

Unzutreffend ist die Behauptung, dass die WSW ein rein virtuelles Scheibenpachtmodell umgesetzt hat. Vielmehr mussten die einzelnen Scheibenpächter – und so auch die Stadt Wuppertal – während der Vertragslaufzeit stetig kaufmännische Entscheidungen in Bezug auf die Brennstoffbeschaffung, Beschaffung von Ersatzstrom in Zeiten von Kraftwerksstillständen und/oder den Umgang mit Überschussstrom treffen.

Ergeben sich aus dem Urteil Nachzahlungen der EEG-Umlage?

Wenn ja, in welcher Höhe müssen die WSW bzw. die Stadt nachzahlen?

Da die WSW eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingereicht hat, ist das Verfahren noch rechtsanhängig, so dass noch keine abschließende gerichtliche Entscheidung über rechtliche und kommerzielle Folgen vorliegt.

Parallel zu den vorstehenden Aktivitäten steht die WSW auch im Austausch mit der klagenden Übertragungsnetzbetreiberin – der Amprion GmbH aus Dortmund –, um einen außergerichtlichen Vergleich erreichen zu können. Dabei soll auf der Grundlage von § 104 Abs. 5 EEG 2020 eine Lösung gefunden werden, nach der weder WSW noch die Scheibenpächter eine EEG-Umlage für die Vergangenheit nachzahlen müssen. Über die weitere Entwicklung wird die Verwaltung informieren.

Falls die Stadt für die nichtgezahlte EEG-Umlage aufkommen muss, sind dafür bereits Haushaltstitel im Haushalt 2022/23 eingestellt?

Nein.

Klimacheck

Hat das Vorhaben eine langfristige Auswirkung auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung?

X neutral /nein

☐ ja, positive Auswirkungen

☐ ja, negative Auswirkungen

Begründung: Entfällt